



Landes-SGK EXTRA Brandenburg

Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik Brandenburg e.V.

Liebe Freundinnen und Freunde sozialdemokratischer Kommunalpolitik,

leere Straßen, geschlossenen Kirchen und keine Osterfeuer – wenn jemand vor einem halben Jahr erzählt hätte, wie in Brandenburg Ostern 2020 aussehen wird, hätten das vermutlich 99 Prozent der Menschen für eine überzogene Fantasie aus einem mäßigen SiFi-Thriller gehalten. Nun ja, jetzt wissen wir mehr – oder wie es John Lennon schon formuliert hat: „Leben ist das, was passiert, während du fleißig dabei bist, andere Pläne zu schmieden.“

Und wer kannte schon vor sechs Monaten das IfSG – das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, kurz Infektionsschutzgesetz. Dies war doch nur einem kleinen Kreis von Amtsärztinnen, Dozenten für besonderes Verwaltungsrecht oder Gesundheitspolitikern näher vertraut. Jetzt es in aller Munde, stellt es doch die rechtliche Grundlage für die – ich denke im Kern auch sachgerechten und gebotenen – Maßnahmen zur Eindämmung der Sars-Cov-2 Pandemie.

Viele kommunalpolitisch Aktive im Land stehen noch vor ganz anderen Herausforderungen: Was mache ich mit der freien Zeit, wenn die Sitzungskalender massiv ausgedünnt werden, Fraktionsitzungen ausfallen, das Vereinsleben und die Partearbeit vor Ort weitestgehend ruhen müssen? Wenn dann auch noch das eigene Talent für Handarbeiten schon in der Schulzeit, weder als Nadelarbeit noch beim textilen Gestalten, für mehr als ein „ausreichend“ gut war, fällt leider sogar das ehrenamtliche Nähen von behelfsmäßigem Mund- und Nasenschutz aus. So blieb mir in den letzten Wochen – neben den neuen Webinaren der SGK Brandenburg – nur der verstärkte Griff zum Buch übrig. Dabei waren zwei Bücher, die mich stark



Christian Großmann

Foto: SGK Brandenburg

gefesselt und beeindruckt haben. Das eine hatte ich schon seit über einem Jahr im Regal stehen, habe es aber jetzt vermutlich ganz anders gelesen und wahrgenommen, als wenn ich dies früher getan hätte. Es ist von Laura Spinney und heißt „1918 – Die Welt im Fieber“. Die Autorin, eine britische Schriftstellerin und Wissenschaftsjournalistin, untersucht darin die Auswirkungen der Spanischen Grippe auf die Gesellschaft. Diese Pandemie hatte vor gut hundert Jahren vermutlich bis zu 100 Millionen Menschen getötet. Frappierend fand ich besonders, wie die Aussagen und Reaktionen der damaligen Verantwortungsträger aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung auf den Ausbruch 1918, die sie in einigen Kapiteln beschreibt, dem heutigen Auftreten eines Donald Trump oder Boris Johnson zu Beginn der Corona-Pandemie 2020 gleichen. Das Buch ist übrigens auch in der Schriftenrei-

he der Bundeszentrale für politische Bildung (Band 10208) erschienen – aber, wen wundert es – als „Buch zur Krise“ dort zurzeit vergriffen.

Meine zweite Lektüre kam von Philipp Hübl und hat den Titel: „Die aufgeregte Gesellschaft“. Der promovierte Philosoph und Sprachwissenschaftler geht darin der Frage nach, wie Menschen tatsächlich zu ihren Urteilen kommen und wie sich dies auf das Zusammenleben in einer Gesellschaft auswirkt. Dabei entwickelt er aus empirischen Befunden psychologischer Studien ein Schema von sechs moralischen Grundprinzipien, die in unterschiedlicher Ausprägung für Menschen wichtig sind: Freiheit, Fairness, Fürsorge, Autorität, Loyalität und – vielleicht etwas ungewöhnlich – Reinheit.

Von welchen dieser Orientierungen wir uns leiten lassen, hängt dabei

Inhalt

Absage des Jubiläumskongresses!

Fake News – eine Herausforderung für die Kommunalpolitik

Gute Kitas und der Betreuungsschlüssel

Wo das Leben stattfindet – zeigen sich auch die Krisen

IMPRESSUM

Verantwortlich für den Inhalt:
SGK Brandenburg e.V.,
Alleestraße 9, 14469 Potsdam

Redaktion: Rachil Ruth Rowald,
Geschäftsführerin, V.i.S.d.P.
Telefon: (0331) 73 09 82 01

Verlag: Berliner vorwärts Verlagsgesellschaft,
Stresemannstraße 30, 10963 Berlin
Telefon: (030) 255 94-100
Telefax: (030) 255 94-192

Anzeigen: Henning Witzel

Litho: Satzstudio Neue Westfälische GmbH & Co. KG

Druck: J.D. Küster Nachf. + Pressedruck GmbH
& Co. KG, Industriestraße 20, 33689 Bielefeld

mit unseren elementaren Emotionen wie Angst, Mitleid, Ekel oder Scham zusammen. Die erstgenannten Prinzipien, auch als die drei F bekannt, leiten vor allem Menschen mit einem offenen Weltbild und einer progressiven Einstellung. Nicht ohne Grund gleichen sie daher wohl auch in den Grundwerten der Sozialdemokratie: Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität.

Die drei anderen Prinzipien bestimmen dagegen eher das konservative Denken, welches stärker die Abgrenzung der eigenen Gemeinschaft von anderen betont sowie Orientierung und Stabilität durch traditionelle Autoritäten bejaht.

Natürlich gibt es auch Mischformen und leider auch Auswüchse. So ist eine Überbetonung von Autorität und Reinheit ein Merkmal von Rassisten und Faschisten. Am anderen Ende des Spektrums kann der Grund für manche überbordende Form von political correctness in einer Überbetonung des Fürsorgeaspektes für Minderheiten liegen. Insgesamt belege die empirische Sozialforschung aber seit zwanzig Jahren – so Hübl – eine weltweite Orientierung hin zu den drei F, auch wenn man mit Blick auf aktuelle Bestrebungen, z.B. gerade in Ungarn, daran zweifeln mag.

Manchmal wird dieser Wandel auch in Worten und Begriffen besonders

deutlich. So kommt für mich beispielsweise in der Kurzform des eingangs genannten Gesetzes – nämlich dem Infektionsschutzgesetz – eher das Prinzip Fürsorge zum Tragen. Bis zu dessen Inkrafttreten im Jahr 2001 galt stattdessen das doch eher nach Autorität und Reinheit klingende Bundesseuchengesetz.

Von daher bin ich optimistisch, dass die Eindämmungsmaßnahmen und die damit gemachten Erfahrungen der Menschen auch nicht zu einer Renaissance des starken/autoritären

Staates führen werden, wie es gerade schon von rechtskonservativer Seite erhofft und von linksliberaler Seite befürchtet wird. Wichtig scheint mir, dass die Maßnahmen vom Prinzip der Fürsorge, insbesondere für die Alten und Schwachen in unserer Gesellschaft, getragen werden. Dabei gilt auch: So viel Fürsorge wie nötig, so viel Freiheit wie möglich. Das Austarieren dieser beiden Prinzipien aber ist und bleibt – wie immer bei der Suche nach der besten Lösung – die Aufgabe der Politik, also der Menschen in unserer Gesell-

schaft, die dafür demokratisch – von uns allen – legitimiert worden sind.

Bleiben Sie gesund
Ihr



Christian Großmann
Vorsitzender der SGK Brandenburg

Absage des Jubiläumskongresses!

Liebe Mitglieder der SGK,

in diesem Jahr wird die SGK Brandenburg 30 Jahre alt und wir hätten dieses Ereignis bei unserem Kommunalkongress am 19. September sehr gerne gewürdigt!

Allerdings sind die Entwicklungen im weiteren Laufe des Jahres auch für uns nicht gänzlich absehbar. Der Vorstand hat sich deshalb in seiner letzten Sitzung schweren Herzens entschlossen, den Kommunalkongress, der am

19. September stattfinden sollte, abzusagen!

Uns fiel diese Entscheidung wirklich schwer, aber der Schutz unserer Mitglieder, der Referentinnen und Referenten, der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie unserer Mitarbeiterinnen muss im Vordergrund stehen.

Wir freuen uns aber das Jubiläum dann im kommenden Jahr nachholen zu können!

Euer Vorstand

Anzeige



**BESUCHEN
SIE UNS AUF**
www.demo-online.de

DEMO
VORWÄRTS-KOMMUNAL
■ DAS SOZIALDEMOKRATISCHE
MAGAZIN FÜR KOMMUNALPOLITIK

MEHR INFOS. MEHR HINTERGRÜNDE.

Mit Blickpunkt, Aktuelles, Kommunal-Blog, DEMO-Kommunalkongress, Reporte, u. v. m.

Fake News – eine Herausforderung für die Kommunalpolitik

Jens Crueger, Politikberater für „anders & wissen“, hielt am 3. April für die SGK Brandenburg ein Webinar ab zum Thema „Fake News in der Kommunalpolitik ... und was man dagegen tun kann“

In Zeiten von Corona erleben wir neben der Pandemie des Virus' auch eine „Infodemie“ der „viralen“ Fake News. So hat es die Weltgesundheitsorganisation WHO bereits Anfang Februar bezeichnet, und dabei ebenso entschlossene Maßnahmen gegen die Fake News wie gegen das Virus gefordert. Aus Sicht der Kommunalpolitik wird es also dringend Zeit, sich ebenfalls mit diesem Problem zu befassen.

Was sind Fake News?

Trotz unterschiedlicher Definitionen ist sich die Forschung einig, dass es sich bei Fake News um vorgetäuschte Nachrichten handelt, die entgegen der allgemeingültigen Faktenlage stehen. Sie sind schlichtweg inhaltlich falsch und erlogen.

In ihrer Form imitieren Fake News meist die klassischen journalistischen Nachrichten. Das kann bereits durch das Einstreuen geläufiger Formulierungen geschehen, der Klassiker ist wohl „Wissenschaftler aus den USA haben herausgefunden, dass...“. Die Gestalt etwa von Pressemitteilungen oder journalistischen Interviews nachzuahmen ist ein weiteres Mittel. Aufwendiger sind Bildmontagen an Screenshots von seriösen Nachrichtenwebseiten. Der Aufbau und die Pflege vermeintlicher „Nachrichtenportale“, auf denen schlichtweg nur Fake News verbreitet werden, sind gewissermaßen die Premiumkategorie. Durch solche Imitationen gelingt es Fake News, leichter für wahr genommen zu werden und sich schneller zu verbreiten, weil ihnen die Glaubwürdigkeit klassischer Medien zugeschrieben wird.

Zugleich schaden sie den klassischen Medien und dem Journalismus, denn werden sie als falsch erkannt, steigern sie das generelle Misstrauen gegenüber Medienerzeugnissen. Die Reichweite von Fake News wird

durch ihre meist emotional aufgeladene Grundstimmung wesentlich verstärkt. Wenn Menschen über eine Fake News nicht nur inhaltlich drüberlesen, sondern emotional von ihr ergriffen werden, wenn sie dabei Verunsicherung, Angst oder Wut empfinden, dann ist diese Fake News besonders wirkungsvoll. Dann wird sie leichter geglaubt, leichter verbreitet, und dann lässt sie sich von einer



Jens Crueger

Foto: privat

sachlichen Gegendarstellung umso schwerer aus der Welt schaffen.

Fake News und Social Media

Fake News werden manipulativ verbreitet. Konkret bedeutet das, sie werden primär über Social Media gestreut, und dabei kommen Methoden zum Einsatz, die es in den klassischen Medien (Zeitung, Radio, TV) so nicht gab. Plattformen wie Facebook

ermöglichen es, gezielt und weitgehend unbemerkt einzelne soziale Gruppen mit Fake News zu erreichen, die genau auf deren Ängste und Vorbehalte zugeschnitten sind. Fake News werden mit Vorsatz in Umlauf gebracht, darin unterscheiden sie sich von Falschmeldungen, die versehentlich entstehen. Sie verfolgen überwiegend politische Ziele, seltener wirtschaftliche. Sie wollen verunsichern,

wollen Personen oder Institutionen diskreditieren, wollen Chaos stiften. Ihren „viralen“ Erfolg im digitalen Zeitalter verdanken Fake News einer Kopplung von technischen und (sozial-)psychologischen Effekten.

Zu den technischen Faktoren zählt insbesondere der Umbruch im Mediensektor. Seit 2005 verdrängen Soziale Medien wie Facebook und

Twitter schrittweise und zunehmend die klassischen Medien (Zeitungen, Radio, TV) aus der dominanten Stellung, was die Kontrolle über die Verbreitung von Nachrichten betrifft. Insbesondere der im Papierzeitalter entscheidende Kostenfaktor bei der Verbreitung von Nachrichten tendiert in den Social Media nahezu gegen null. Das bedeutet auch, dass sich die Gatekeeper der Informationsverbreitung (also diejenigen, die falsche und manipulative Nachrichten herausfiltern sollten) verändert haben.

Waren dies im Papierzeitalter Journalist*innen, Redakteur*innen und Editor*innen, so rücken in Social Media nunmehr Algorithmen, also Computerprogramme, an deren Stelle. Statt von journalistischem Berufsethos werden diese Algorithmen von Aufmerksamkeitsökonomie und Komplexitätsreduzierung geleitet. Ihr Interesse besteht darin, die Plattformen möglichst stark auf die Vorlieben der Nutzer*innen hin zu optimieren. Nachrichten – egal ob seriös oder Fake News –, die viele Reaktionen und Interaktionen auslösen, bekommen automatisch mehr Reichweite. Maßnahmen der Plattformen, gezielt Fake News auszusortieren, sind bislang kaum von Erfolg gekrönt. Auch das Microtargeting, die gezielte Ansprache kleiner Zielgruppen nach bestimmten Kriterien wie Interessen und soziodemographischen Merkmalen, verändert das Machtgefüge der Informationsverbreitung maßgeblich.

Die technischen Operationen der Algorithmen werden seitens der Nutzer*innen durch psychologische Effekte noch verstärkt. Beispielsweise werden Meldungen, die dem eigenen Weltbild entsprechen, gerne als überzeugend wahrgenommen. Sogenannte Echokammern bzw. Filterblasen von Gleichgesinnten innerhalb der digitalen Plattformen verstärken diesen Effekt noch. Ob eine Meldung überhaupt plausibel ist oder nicht, spielt eine geringe Rolle, denn wenn sie von den eigenen Kontakten geteilt wird, fällt das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht leichter.

Innerhalb einer Filterblase können gezielt gestreute Fake News zu einer Polarisierung führen, die schwer zu durchbrechen ist. Allerdings bleibt

festzuhalten, dass auch solche Filterblasen kaum vollständig homogen sind. Weder in den biographischen und soziodemographischen Hintergründen der einzelnen Mitglieder, noch in deren Einstellungen und Meinungen.

Deutungshoheit der Vernunft verteidigen

Die Antwort auf die Frage, wie mit Fake News in der Kommunalpolitik umgegangen werden soll, lautet daher ganz klar: Die „Deutungshoheit der Vernunft“, die durch unwidersprochene Fake News bedroht wird, gilt es zu verteidigen. Dies übrigens völlig unabhängig von parteipolitischen Präferenzen und der Meinungsvielfalt in kommunalpolitischen Fragen.

Denn Fake News sind eben kein Ausdruck einer differierenden Meinung, sondern ein Angriff auf das demokratische System als solches. Zielgruppe der Erwidern sind gar nicht primär die Absender*innen und

überzeugten Verbreiter*innen von Fake News, sondern vielmehr die große Mehrheit der Mitleser*innen. Sie treten zwar selten aktiv in Erscheinung, verfolgen das Geschehen aber oftmals genau. Keinesfalls dürfen sie den Eindruck bekommen, die falschen und manipulativen Meldungen würden unwidersprochen bleiben. Postings in der örtlichen Facebook-Gruppe erreichen leicht mehr Aufmerksamkeit, als alle Diskussionen in der Gemeindevertretung oder sogar der Lokalpresse. Daher dürfen die Social Media, auch die Lokalgruppen dort, nicht zu ungestörten Tummelplätzen für Fake News werden.

Das Argumentieren gegen objektiv falsche oder völlig unsinnige Behauptungen ist zweifelsohne mühsam. Es kommt darauf an, schnell, zielgerichtet und auf Augenhöhe zu reagieren und zu diskutieren. Transparenz hinsichtlich politischer Verfahrensweisen und Selbstkritik

hinsichtlich eigener Fehler ist ebenfalls ratsam. All das stets zu gewährleisten fällt in der Kommunalpolitik, also überwiegend im Ehrenamt, erfahrungsgemäß schwer.

Digitales kommunales Ökosystem aktivieren

Hierbei kann es helfen, prophylaktisch ein Netzwerk in den Social Media aufzubauen und zu pflegen, das im Ernstfall rasch gemeinschaftlich tätig wird. Konkret bedeutet es, das Netzwerk hält wechselseitig die Augen offen, und sobald Fake News in den einschlägigen Kanälen auftauchen, wird abgestimmt darauf reagiert. Die Grundlage für ein solches Reaktionsnetzwerk kann im »digitalen kommunalen Ökosystem« gefunden werden. Solch ein Ökosystem existiert oft, ohne dass es bewusst wahrgenommen wird. Man stelle sich die Frage: Welche lokalpolitischen Akteure außer den Mitgliedern der Gemeindevertretung, der örtlichen hauptamtlichen Politik und

den Parteien sind noch in den Social Media aktiv? Wie steht es beispielsweise mit der örtlichen (freiwilligen) Feuerwehr, Polizei, Wasser- oder Bergwacht? Mit Lokaljournalist*innen und örtlichen Medien? Mit Vereinen, Initiativen, den Religionsgemeinschaften usw.? Weitere wichtige Fragen sind, auf welchen Plattformen diese Akteure jeweils präsent sein können und wollen, wer ihre Accounts betreut und wie regelmäßig und aktiv dies geschieht. Das Ziel sollte lauten, möglichst viele dieser Akteure in einem Reaktionsnetzwerk zu vereinigen, um bei Fake News eng miteinander zu kommunizieren, Informationen auszutauschen und gemeinsam sachliche Erwidern zu geben. So kann es trotz all der zeitlichen und personellen Belastungen der Kommunalpolitik gelingen, auf Fake News schnell und behertzt zu reagieren.

anders & wissen. das projektlabor
jens@crueger.info

Gute Kitas und der Betreuungsschlüssel

Qualität und Fachkräfte – zwei Seiten einer Medaille

Autor Paul Niepalla, Verwaltungswissenschaftler und Fachbereichsleiter Soziales, Familie, Sport und Kultur in Ludwigfelde

Kita – Schwerpunktthema der Koalition

Am 25. Oktober 2019 wurde der Koalitionsvertrag des Landes Brandenburg der Öffentlichkeit vorgestellt. Ministerpräsident Dietmar Woidke benannte während der Pressekonferenz auch den Bereich Kita als Schwerpunktthema. Auf den Seiten 32 und 33 finden sich dann auch eine Vielzahl an Maßnahmen.

Neben einer grundlegenden Überarbeitung des Kitagesetzes hat sich die Regierungskoalition mit diesem Vertrag auch eine Absenkung des Betreuungsschlüssels in Krippe und Kindergarten auf die Agenda geschrieben.

Für die Überarbeitung des Kitagesetzes gab es am 19. Februar 2020 eine Auftaktveranstaltung in der Staatskanzlei mit dem Ziel, den Weg dieser Kita-Rechtsreform aufzuzeigen und

die Beteiligungsprozesse darzustellen. Neben sechs thematischen Arbeitsgruppen sind auch Expertendialoge geplant. Ferner wird man sehr zielgerichtet die (Fach-)Öffentlichkeit über die aktuellen Arbeitsstände informieren. Der Andrang auf diese Veranstaltung war so groß, dass gar nicht alle Interessierten berücksichtigt werden konnten.

Die Landesregierung und federführend Bildungsministerin Britta Ernst begeben sich somit auf einen guten und auch zügigen Weg zur Erarbeitung des neuen Kita-Rechts.

Betreuungsschlüssel

Beim Thema Betreuungsschlüssel ist man indes sogar noch schneller. So legte im Januar das Bildungsministerium einen ersten Entwurf zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels vor. Mittlerweile ist daraus ein Gesetzentwurf der brandenburgischen

Landesregierung mit dem Titel „Erstes Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in der Kinder- und Jugendhilfe“ geworden (Drucksache 7/886). Am 1. April 2020 fand die erste Lesung im Landtag statt. Erwartungsgemäß ist der Gesetzentwurf zur Beratung in den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport überwiesen worden.

Gemäß dem Koalitionsvertrag ist nun der Betreuungsschlüssel zum 01.08.2020 im Kindergartenbereich von 1:11 auf 1:10 abzusenken. Das soll laut des Gesetzentwurfs einen weiteren Schritt zur Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung darstellen.

Das Land schätzt einen Fachkräfte-mehrbedarf von 650 Stellen für Erzieherinnen und Erzieher und errechnet jährliche Mehrkosten von ca. 41 Millionen Euro.

Qualität und Betreuungsschlüssel

Die Landesregierung stellt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einen direkten Zusammenhang zwischen Qualität in den Kitas und dem Betreuungsschlüssel fest. Aber führt die Verbesserung des Betreuungsschlüssels gemäß § 10 Abs. 1 KitaG auch wirklich zu einer Verbesserung der Qualität in den Kitas?

Vorneweg: Es ist politisch vollkommen legitim und auch richtig, sich zur Verbesserung der Personalausstattung in den Kitas zu positionieren. Aber der Betreuungsschlüssel suggeriert einen Standard, der tatsächlich gar nicht vorherrscht und vor Ort in den Einrichtungen selten anzufinden sein wird. Das liegt zum einen an fehlenden Fachkräften, zum anderen aber auch am Betreuungsschlüssel selbst. Im Grunde ist er ja nur eine Bemessungsgröße für den Finanze-

rungsbedarf von Kitas. Er stellt keine tatsächliche einzuhaltende Fachkräfte-Kind-Relation dar.

Im vergangenen Jahr veranstaltete Der Paritätische eine Podiumsdiskussion mit dem Titel „Gute Kita !?“ So kurz der Titel ist, so umfangreich ist das Themenspektrum und zielte eben auch auf das Kernthema des nun vorliegenden Gesetzentwurfs der Landesregierung. Zwei Fragen wurden mit der Einladung verknüpft: „Was macht gute Kindertagesbetreuung aus?“ und: „Was braucht gute Kindertagesbetreuung?“.

Die Antworten darauf fallen sicherlich sehr unterschiedlich aus – es kommt wahrscheinlich darauf an, wen man fragt. Ob Eltern, Kinder, Erzieher, Träger, Kommunalverwaltungen, Politik oder die Landesregierung – alle haben sicherlich ihre ganz eigenen Vorstellungen. Manche sind deckungsgleich, andere gehen weit auseinander.

Zuvor möchte ich aber eines unterstreichen. Die ganze Diskussion um „Gute Kitas“ oder um „Mehr Qualität in der frühkindlichen Bildung“ lässt die leise Frage mitschwingen: „Haben wir denn derzeit noch keine gute Qualität?“ Ich möchte hier eine Lanze brechen und klar sagen: Ja, unsere Kinder werden jeden Tag gut betreut, umsorgt und gefördert! Die Erzieherinnen und Erzieher sind gut qualifiziert und motiviert. Sie gehen mit Herzblut und Verstand an ihre tägliche Arbeit – aus Liebe und zum Wohle der Kinder. Dafür vielen Dank!

Kinderbetreuung am Beispiel Ludwigsfelde

Als zuständiger Fachbereichsleiter für Soziales, Familie, Sport und Kultur – und somit neben anderen Themen auch für die Kindertagesbetreuung verantwortlich – möchte ich gerne auf die Rahmenbedingungen eingehen. Ludwigsfelde ist eine stark wachsende Stadt im Berliner Umland. Daher steht nachfolgende Frage im Vordergrund. Was braucht gute Kindertagesbetreuung? Ganz klar:

- Kinder,
- Erzieherinnen und Erzieher sowie
- Betreuungsplätze.

Ludwigsfelde ist vor allem für junge Familien attraktiv. In den vergangenen sechs Jahren stieg die Zahl der Kinder im Krippen- und Kinder-



Foto: S. Hofschlaeger/pixelio

gartenalter um insgesamt 35 Prozent. Neben steigenden Geburtenzahlen war vor allem der stetige und sehr dynamische Zuzug ursächlich für dieses Wachstum. Nur mit enormen Anstrengungen ist es bisher gelungen, allen Kindern einen Betreuungsplatz zu vermitteln.

Wie zuvor erwähnt, leben immer mehr Kinder in Ludwigsfelde, die einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben. Also heißt es Ärmel hochkrepeln und neue Plätze bauen. Je nach Ausstattung und Bauumfang kostet der Bau eines neuen Kitaplatzes zwischen 23.000 und 25.000 Euro. Für eine Kita mit 120 Betreuungsplätzen sind das knapp 3 Millionen Euro.

Allein in Ludwigsfelde werden wir voraussichtlich bis zum Jahr 2025 etwa 320 weitere Betreuungsplätze in Krippe und Kindergarten brauchen. Das sind knapp 8 Millionen Euro Investitionskosten.

Ein derartiger Ausbaudruck stellt selbst finanziell gut ausgestattete Kommunen vor immense Herausforderungen. Das derzeitige Förderprogramm des Landes Brandenburg zum Bau zusätzlicher Betreuungsplätze umfasst leider nur 15 Millionen Euro. Das wird nicht reichen!

Beim Thema Erzieher ist das Themenfeld weit. Als Stichpunkte seien beispielhaft genannt:

- Betreuungsschlüssel,
- Personalgewinnung,
- Ausbildung und
- Kita-Leitung

Wenn ich an den Kita-Fachkräftebericht der Landesregierung denke, dann kommen mir drei Erkenntnisse in den Sinn:

- 1.) es gehen mehr Erzieherinnen und Erzieher in den Ruhestand, als ausgebildet werden,
- 2.) von denen, die in Ausbildung sind, werden weniger als 80 Prozent Erzieherinnen und Erzieher in Brandenburgs Kitas und
- 3.) dem Fachkräftebedarf stehen keine Fachkräftereserven mehr gegenüber.

Änderungen am Betreuungsschlüssel oder zusätzliches Personal aufgrund erhöhter Betreuungszahlen können unter diesen Vorzeichen nicht gedeckt werden.

Es wird schwer, die Qualität in den Kitas zu steigern, wenn das Personal dazu fehlt. Wie zuvor geschildert, ist es in Ludwigsfelde gelungen, ausreichend neue Kitaplatze zu bauen. Leider können aber 150 Betreuungsplätze nicht belegt werden, weil die Fachkräfte fehlen. Vor diesem Hintergrund muss man eine mögliche Qualitätssteigerung auch in Frage stellen, wenn sie dazu führt, dass noch mehr Kinder keinen Zugang zu den Betreuungsangeboten erhalten.

Mit einer entsprechenden Marketingkampagne versuchen wir zusammen mit unseren freien Trägern weitere Erzieherinnen und Erzieher für Ludwigsfelde anzuwerben. Am Ende nehmen wir diese Fachkräfte aber anderen Trägern und Kommunen weg, da es keine Fachkräftereserven mehr gibt.

Auch Kitaleiterinnen und Kitaleiter sehen sich mit zu großen Aufgabenbergen konfrontiert. Dabei noch immer einen guten Job zu machen, verlangt jedem einzelnen sehr viel ab. Dazu gab es durch die Bertelsmann-Stiftung mehrere Untersuchungen in Brandenburg.

Daher mein Fazit: Was nützt die beste Debatte über Qualität und Gute Kitas, wenn es Kinder gibt, die aufgrund fehlender Plätze oder fehlender Erzieher von diesen Angeboten ausgeschlossen werden müssen?

Anregung zur Diskussion

Ich möchte diesen Beitrag nicht als Fundamentalkritik verstanden wissen, sondern vielmehr als Diskussionsbeitrag für die anstehenden Debatten im Landtag – sei es zur Kita-Rechtsreform oder zu Verbesserungen beim Betreuungsschlüssel.

Denn die aktuelle Situation und auch die politischen Debatten machen etwas mit den Menschen in unserem Land. Bei den Eltern wecken sie Begehrlichkeiten und Erwartungen. Bei den pädagogischen Fachkräften und den Kita-Trägern schüren sie zunehmend Sorgen.

Folgende konkrete Auswirkungen sind bereits vor Ort zu spüren:

- Plätze können nicht vergeben werden, weil keine Fachkräfte zu finden sind,
- weniger Fachkräfte betreuen mehr Kinder,
- geringer qualifizierte Mitarbeitende werden für die Arbeit am Kind eingesetzt,
- Öffnungszeiten werden reduziert und
- auf Ausflüge oder andere Angebote für die Kinder wird verzichtet.

Die Bertelsmann-Stiftung hat mittels Studien für Brandenburg ermittelt, dass eine pädagogische Fachkraft bis zu 7,2 unter Dreijährige und bis zu 13,3 über Dreijährige betreut. Urlaub, Krankheit und Fortbildung sind dabei nicht einmal berücksichtigt worden.

Die Qualität in unseren Kitas hängt dabei nicht nur von der Anzahl, sondern vor allem auch von der Qualifikation der Mitarbeitenden ab.

Erzieherinnen und Erzieher „betreuen“ unsere Kinder nicht nur. Sie gestalten bzw. fördern Bildungs- und Entwicklungsprozesse in verschiedensten Bildungsbereichen – etwa der sprachlichen Bildung. Ferner leisten Erzieherinnen und Erzieher wichtige Integrationsarbeit für Kinder mit Migrationshintergrund, sie arbeiten vielfach „inklusiv“, sie nutzen kom-

plexe Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren, sie arbeiten eng mit einer heterogener werdenden Elternschaft zusammen und sie leisten Vernetzungsarbeit im Sozialraum.

Wir schreiben daher nicht umsonst Kitas eine wichtige Rolle für eine frühzeitige Förderung von Kindern sowie der Kompensation sozialer Ungleichheit zu.

Bevor wir in Brandenburg über den derzeitigen Betreuungsschlüssel diskutieren oder gar Geld für die Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit ausgeben, sollte zuerst im Rahmen der Kita-Rechtsreform klargestellt werden, dass:

- 1.) eine wirkliche Fachkraft-Kind-Relation definiert wird,
- 2.) den Fachkräften Vor- und Nachbereitungszeit außerhalb der Betreuungszeit gesetzlich zugesprochen werden,
- 3.) Urlaub, Krankheit und Fortbildung besser bei der Personalbemessung bedacht werden,
- 4.) Betreuungszeiten über 8 Stunden in der Personalbemessung Berücksichtigung finden,
- 5.) Erzieherinnen und Erzieher wirksamere und umfangreichere Unterstützung bei der Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf erhalten und
- 6.) Leiterinnen und Leiter von Kitas umfangreicher freigestellt werden.

Diese Punkte möchte ich beispielhaft anführen, um überhaupt eine Verbesserung der Qualität in den Kitas erreichen zu können. Denn ohne gute Rahmenbedingungen sehe ich auch die in Erarbeitung befindlichen landeseinheitlichen Qualitätsstandards (Kita-Check) in Gefahr.

Unsere Kitas sowie unsere Erzieherinnen und Erzieher sind systemrelevant und werden es immer bleiben. Sie legen den Grundstein für einen gelingenden Start in die Schule und in ein selbständiges sowie selbstbestimmtes Leben. Unsere Kinder brauchen daher Kitas, die Bildungsorte sind und an denen ihnen Resonanz, Anerkennung und in sozialer Interaktion neue Einsichten in die Welt ermöglicht werden.

Wo das Leben stattfindet – zeigen sich auch die Krisen

Covid-19 und die kommunalpolitische Arbeit in den Kommunen

Autorin Rachil Rowald

Die Corona-Pandemie hat Einfluss auf das Leben aller – kaum ein Bereich bleibt verschont, weder das private noch das berufliche Leben, weder die Familien noch die Alleinstehenden, weder Alt noch Jung und auch die kleinen, die mittleren und die großen Unternehmen sind betroffen. Lösungen werden dann von der politischen Ebene erwartet. Eine schwer zu bewältigende Aufgabe, konnte sich doch kaum jemand langfristig auf eine Situation wie diese vorbereiten. Dennoch mussten und müssen schnell oftmals komplexe Entscheidungen getroffen werden.

Brandenburg

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses waren 2.338 Covid-19-Fälle laborbestätigt, es waren 83 Todesfälle zu beklagen und rund 1.211 Brandenburgerinnen und Brandenburger galten als geheilt. Insgesamt stieg die Zahl der Genesenen stärker als die der Neuinfizierten. Nach den seit dem 23. März geltenden Beschränkungen im öffentlichen Leben wurden ab dem 22. April erste Lockerungen möglich – orientiert an den Entscheidungen auf Bundesebene. Aufrechterhalten wurden jedoch vorerst die Kontaktbeschränkungen für mehr als zwei Personen und an öffentlichen Orten.

Wie sollte also mit den Sitzungen der kommunalen Vertretungen verfahren werden?

Arbeiten in den kommunalen Vertretungen in Corona-Zeiten

Es konnte nicht ausbleiben, dass sich auch in den kommunalen Vertretungen und in ihrem Umfeld viele fragten, wie denn nun die Arbeit in den kommunalen Vertretungen weiter gehen könne oder solle.

Sitzungen wurden abgesagt oder die Beschlussfähigkeit war fraglich. Waren manche verunsichert, weil

ihnen die Ansteckungsgefahr in oftmals nicht allzu großen Räumen zu hoch erschien, wurde anderenorts an technischen Lösungen gearbeitet und vereinzelt die Eilentscheidungsbezugnis der Hauptverwaltungsbeamten durchaus auch sehr weit ausgelegt – letzteres mit einer „Sollbruchstelle“ ausgestattet. Aber nicht immer gibt es ausreichend große Turnhallen und es zeigte sich, dass zumeist Kommunalpolitikerinnen und -politiker aus äußerst vernünftigen Gründen fernblieben, zum Beispiel, weil sie zu einer der Risikogruppen gehören. Dennoch konnten in wichtigen Krisensitzungen mangels Beschlussfähigkeit oftmals keine Entscheidungen getroffen werden.

Ob nun eine Notwendigkeit bestand zu handeln, wurde dabei sehr unterschiedlich diskutiert. Dies sicherlich auch deshalb, weil das Vorgehen auch immer mit dem Umgang vor Ort zu tun hat. Wo Hauptverwaltungsbeamte ohnehin die Bürgerinnen und Bürger „mitnehmen“ und vorbildlich auch in Krisenzeiten für sie da sind, wo die Kräfteverhältnisse in den kommunalen Vertretungen stabil sind oder die Solidarität untereinander hoch ist, war es sicherlich einfacher als dort, wo instabile Kräfteverhältnisse auf Unsicherheit bei den Befugnissen und Missstimmung unter den Akteuren treffen. Tatsächlich zeigte sich dann aber gerade in diesen Kommunen, dass die Anwesenheit der kommunalen Vertreterinnen und Vertreter durchaus hoch sein konnte – vielleicht gerade, weil die Angst vor Entscheidungen, die ohne das eigene Zutun getroffen werden könnten, höher war als die Unsicherheit ob der eigenen Ansteckung. In der Krise zeigen sich nicht nur die Menschen, es zeigt sich auch, wie die Kräfteverhältnisse vor Ort sind.

Und auch, wenn man die Kommunalverfassung auch unterschied-

lich auslegen kann, waren sich die meisten Fachleute und die kommunalpolitisch Interessierten und Erfahrenen doch recht einig, dass das, was an manchen Orten unternommen wurde, damit die kommunalen Vertretungen Entschlüsse fassen können, von der Kommunalverfassung eigentlich nicht mehr gedeckt ist. Das mag unzeitgemäß anmuten, aber Audio- und Videokonferenzen und vieles andere sind darin grundsätzlich erst einmal nicht vorgesehen. Vereinzelt sollen sogar Entscheidungen auf den Hauptausschuss übertragen worden sein, ohne dass es dafür eine Rechtsgrundlage gegeben hätte.

Nun sind viele Landtagsabgeordnete durchaus erfahren in der Kommunalpolitik, haben dort ihre eigenen Erfahrungen gemacht, sind nach wie vor eingebunden oder haben ein entsprechendes Umfeld in ihren Wahlkreisen. Im Landtag, oder genauer in den meisten Fraktionen, wurde dann auch zeitnah diskutiert, unterstützt von den kommunalen Spitzenverbänden, ob eine Änderung der Gesetzgebung erforderlich ist, um einen den Bedingungen angepassten Rechtsrahmen zu schaffen. Auch die SGK Brandenburg konnte dazu durchaus einen Beitrag leisten.

Hintergrund von Gesetz und Verordnung

Man kam dann zu dem Ergebnis, dass man mit einer Verordnung den Kommunen die Möglichkeit geben könnte Regelungen zu treffen. Man wollte die Handlungsfähigkeit erhalten, gleichzeitig aber auch Rechtssicherheit haben, der Minderheitenschutz sollte nicht zu kurz kommen, aber auch die Öffentlichkeit erhalten bleiben. Und last but not least: Priorität sollte immer das Kollegialorgan, also die Gemeindevertretung, die Stadtverordnetenversammlung etc. haben.

Für solch eine Verordnung, ein Instrument der Exekutive – in diesem Fall das Ministerium des Innern und für Kommunales – ist jedoch eine Rechtsgrundlage erforderlich. Und die musste erst noch geschaffen werden – dazu diente dann ein entsprechendes Gesetz außerhalb der Kommunalverfassung. Dabei stellte sich die Frage, warum ein eigenes Gesetz schaffen und nicht einfach die Kommunalverfassung ändern? Dabei muss man sicherlich im Blick behalten, dass es sich – auch wenn die Zeitplanungen immer langfristiger werden – erst einmal um einen temporären Zustand handelt. Tatsächlich ist auf Dauer zu überlegen, ob und an welchen Punkten die Kommunalverfassung angepasst werden kann oder muss. Aber nun waren schnelle Lösungen gefordert und es ist fraglich, ob eine Änderung der Kommunalverfassung auf diesem Wege empfehlenswert gewesen wäre.

Und dabei ging es dann doch sehr schnell, aber auch sehr interfraktionell: Der Gesetzentwurf am 1. April, die erste Lesung im Plenum des Landtages am 15. April und am selben Tage dann noch die Beratung im Innenausschuss sowie die zweite Lesung im Landtag. Bis auf eine befürworteten das auch alle Fraktionen und schlossen sich dem an oder stimmten zu.

Bei der Verordnung hingegen war kein parlamentarisches Verfahren notwendig, bei ihr wurde im Innenausschuss des Landtages das Einvernehmen in einer Sondersitzung hergestellt.

Grundsätzlich ist dabei zu beachten, dass sowohl das Gesetz als auch die Verordnung, die ohnehin über das Gesetz nicht hinausgehen darf, keine Pflicht vorsehen, die Abweichungen von der Kommunalverfassung anzuwenden oder sie komplett zu übernehmen. Vielmehr sollen damit die Möglichkeiten geschaffen werden, von der Kommunalverfassung abzuweichen, wo es notwendig ist, auch wenn dies nur partiell erforderlich sein mag.

Das Gesetz zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der brandenburgischen Kommunen

in außergewöhnlicher Notlage (Brandenburgisches kommunales Notlagegesetz – BbgKom-NotG), veröffentlicht am 15. April im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Gesetze, Nummer 14, 31. Jahrgang, bildet den Rahmen und die Grenzen für die nachfolgende Verordnung.

Verkündet wurde in den Medien zuerst, dass nun Video- und Audiositzungen möglich werden. Technisch bildet dafür die Verordnungsermächtigung in §2 des Gesetzes die Grundlage, die aufzeigt, an welchen Stellen von der Kommunalverfassung in dieser „Notlage“ – die maßgebliche Voraussetzung! – abgewichen werden darf.

Das ist aber nicht alles. Von anderen wurde berichtet, nun könnten alle Entscheidungen auf den Hauptausschuss übertragen werden. Auch das ist nicht alles.

Denn im Grunde bietet das Gesetz (und die nachfolgende Verordnung) abgestufte Möglichkeiten, wie danach agiert werden kann (!):

- Präsenzsitzungen sind nach wie vor das Instrument erster Wahl.
- Ist das aber nicht möglich, sollen Videositzungen,
- oder, wenn auch das nicht geht, – da wird insbesondere die Verordnung noch einmal sehr deutlich – Audiositzungen abgehalten werden können.
- Erst dann kommt die Möglichkeit als Ultima Ratio in Betracht, Entscheidungen auf den Hauptausschuss zu übertragen, wenn auch nicht bei allen Entscheidungen aus der Kommunalverfassung, sondern bei einer grundsätzlich begrenzten Auswahl, ausgerichtet an §28 Abs. 2 der Brandenburger Kommunalverfassung.

Bei dem ebenfalls erwähnten schriftlichen **Umlaufverfahren** handelt es sich hingegen nicht um eine eigene Sitzungsform, wie es die oben genannten sind, es ist vielmehr eine Form der Abstimmung. Erforderlich ist dafür, dass es Beratungen zu der zu fassenden Entscheidungen bereits gab oder aber, dass es eine Einigung darüber gibt, dass sie nicht notwendig ist.

Weiterhin legt das Gesetz fest, dass auch bereits festgelegte kommunale Wahlen und nach gesetzlicher Vorschrift festzusetzende oder festgesetzte Bürgerentscheide nicht mehr durchgeführt werden, was durchaus Sinn macht, wenn man sich die Ansammlungen an Menschen vorstellt und zudem, dass nunmehr – also zumeist deutlich nach der konstituierenden Sitzung – weitere Stellvertreter unter Berücksichtigung des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes für die Mitglieder des Hauptausschusses bestellt werden können.

Zudem gelten für die kommunalen Haushalte folgende Befreiungen:

- von der Pflicht, die Erheblichkeits- und Wesentlichkeitsgrenzen gemäß § 65 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5, § 68 Absatz 2 Satz 2 und § 70 Absatz 1 Satz 4 in einer Nachtragsatzung zu ändern und
- von der Pflicht, dass überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig sind, wenn die Deckung gewährleistet ist.

Allerdings sieht das Gesetz auch Grenzen zu den genannten Befugnissen vor: Die Verordnung durfte demzufolge nichts an der grundsätzlichen Befugnis zu Eilentscheidungen der Hauptverwaltungsbeamten ändern und Befugnisse, die der Hauptausschuss erhalten hat, dann nicht an den Hauptverwaltungsbeamten weiterübertragen werden.

Eine Frage, die viele beschäftigt hat, war: Wie steht es dann mit der **Öffentlichkeit**? Ein Grundsatz, dem in der Kommunalverfassung, aber auch in der täglichen kommunalpolitischen Umsetzung aus guten Gründen viel Platz eingeräumt wird. Lässt sie sich unter diesen Umständen überhaupt zur Gänze erhalten? Dazu stellte das Gesetz klar, dass die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse, inklusive der wesentlichen Inhalte, der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses unverändert bleiben solle. Zudem enthält es auch eine Informationspflicht – so hat eine Information darüber zu erfolgen, welche der Möglichkeiten genutzt werden, wo also von der Kommunalverfassung abgewichen werden soll. Darüber hinaus sollte in der nachfolgenden Verordnung das

Verfolgen in einem Livestream im Internet sichergestellt werden, wenn denn eine Präsenzsitzung nicht möglich ist. Sollte aber eine Präsenzsitzung durchgeführt werden, sollte dafür Sorge getragen werden, dass die Sitzung in einem „gesonderten öffentlich zugänglichen Raum“ verfolgt werden kann.

Am Ende des Gesetzes wurde dann noch eine teilweise entsprechende Anwendung für die Zweckverbände vorgesehen.

Verfahren und Regularien

Was weder das Gesetz noch die Verordnung vorsehen, ist eine Abkehr von den Regularien, die auch bei normalen Sitzungen erforderlich sind. So sind weiterhin Ladungsfristen einzuhalten, auch müssen die Einladungen regulär erfolgen, die Vorlagen müssen ordentlich sein und nicht zuletzt werden auch Niederschriften angefertigt. Wie sich auch Einwohnerfragestunden bewerkstelligen lassen, wird man allerdings erproben müssen.

Verordnung

In der **Verordnung**, veröffentlicht am 17. April im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II – Verordnungen, Nummer 19, 31. Jahrgang, fiel aufmerksamen Leserinnen und Lesern vermutlich als Erstes auf, dass die „Laufzeit“ etwas kürzer ausfiel als bei dem Gesetz.

Sie tritt am 30. Juni 2020 außer Kraft, während dies bei dem Gesetz erst am 30. September der Fall sein soll. Das war tatsächlich eine Änderung, die im Laufe des Verfahrens hinzukam, weil kaum abzusehen ist, wie sich die Lage insgesamt entwickeln wird. So besteht grundsätzlich die Möglichkeit, nach Auslaufen der Verordnung eine neue in Kraft zu setzen, ohne dass es dafür eines neuen parlamentarischen Verfahrens bedarf.

Tatsächlich ist sie zudem umfangreicher als das Gesetz, was damit einhergeht, dass sie den Raum rechtlich ausfüllt, den das Gesetz ihr gibt.

Würde man sie kurz zusammenfassen: Die Verordnung lässt Ausnahmen von den kommunalverfassungsrechtlichen und kommu-

nalwahlrechtlichen Vorschriften, für Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden, Landkreise und Zweckverbände zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe aufgrund der landesweit festgestellten außergewöhnlichen Notlage (SARS-CoV-2-Pandemie) bis zum 30. Juni 2020 zu, ohne dass dafür Hauptsatzungs- oder Geschäftsordnungsregelungen angepasst werden müssten, auch dann nicht, wenn sie eigentlich den Entscheidungen aufgrund dieser Verordnung entgegenstehen (Nichtanwendbarkeit).

Teilweise wird eine entsprechende Anwendung vorgesehen:

- für andere kommunale Ausschüsse (bzgl. Art der Sitzung, Öffentlichkeit),
- anwendbar für Gemeinden, Städte, Verbandsgemeinden, Landkreise und entsprechend anwendbar im Bereich der Verbandsgemeinden und bei der Mitverwaltung,
- für Zweckverbände, soweit sie sinnvoll anwendbar sind, zum Beispiel also nicht für „Wahlen und Bürgerentscheide“,
- oder von ihr deutlich abgesehen: So finden die Vorschriften fast gänzlich keine Anwendung auf Ämter und amtsangehörige Gemeinden, die keinen Hauptausschuss haben.

Wie oben bereits erwähnt, macht §2 Abs. 1 der Verordnung deutlich, dass die Präsenzsitzung immer noch das Mittel erster Wahl ist. Steht dies allerdings in Frage, gerade auch mit Blick auf die Mehrheitsverhältnisse, ist unter anderem eine Entscheidung auf den Hauptausschuss möglich.

Dies allerdings unter zwei Voraussetzungen:

- Es ist ein Beschluss der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich und
- es handelt sich um einen der Sachverhalte, die in §2 Abs. 2 der Verordnung explizit genannt sind (Bestellung der Vertreter der Gemeinden in Unternehmen etc.; Bestellung des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes, die Erweiterung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes, Vergleiche, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, etc.).

Wobei in vielen Fällen darauf zu achten ist, dass es sich nicht ohnehin um „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ handelt.

Besonders bedeutsam sind sicherlich die Nrn. 5 (Entscheidungen über den Beschluss einer Haushaltsatzung und das HSK), 7 (Geschäfte über Vermögensgegenstände der laufenden Verwaltung abseits der Geschäfte der laufenden Verwaltung) und in der gegenwärtigen Situation eventuell auch die Nr. 10 (Entscheidung über den Höchstbetrag der Kassenkredite). Im Übrigen wurden die haushaltsrechtlichen Erleichterungen aus dem Gesetz übernommen (Wertgrenzen; über- und außerplanmäßige Aufwendungen).

Gleichsam als „Auffangtatbestand“ dient zudem die Nr. 11, fallen darunter doch alle „sonstigen Angelegenheiten, die der Gemeindevertretung durch Rechtsvorschrift zur Entscheidung zugewiesen sind.“

Nun gibt es Fälle, in denen sich die Gemeindevertretung Entscheidungen vorbehalten hat, über die ansonsten im Hauptausschuss entschieden werden würde, und dies in der Hauptsatzung festgelegt hat. Die Verordnung stellt nun klar, dass davon abgewichen werden darf, ohne dass dafür auch die Hauptsatzung geändert werden muss.

Lässt die Verordnung der kommunalen Vertretung und dem Hauptausschuss die Möglichkeiten **Präsenz-, Video- oder Audiositzungen** durchzuführen, ist dennoch wichtig, dass auch darüber eine Entscheidung getroffen wird. Die einzelnen Möglichkeiten (Präsenzsitzungen, Videositzungen, Audiositzungen) werden in den nachfolgenden Bestimmungen dann noch konkretisiert.

Zudem sollen Audiositzungen, die tatsächlich oftmals weniger übersichtlich und nachvollziehbar sind, nur dann möglich sein, wenn eine Videositzung „technisch nicht umsetzbar“ ist. Dieser Punkt wurde in den laufenden Beratungen, aus den oben genannten Gründen, wohl noch hinzugefügt, um der auch visuellen Übertragung einen deutlichen Vorrang einzuräumen.

Für das **schriftliche Umlaufverfahren** werden jedoch dahingehend Vorgaben gemacht, dass es nur dann zulässig ist, wenn „Entscheidungen im Zusammenhang mit der bestehenden Notlage“ zu fällen sind.

Das macht unter Umständen die Entscheidungsfindung nicht einfacher, wann dieser Zusammenhang vorliegt, zeigt aber auch auf, dass das eben genau nicht die Regel, sondern eine erhebliche Ausnahme bleiben soll. Zudem wird in der Verordnung recht umfassend dargelegt, wie eine solche Beschlussfassung und eine Veröffentlichung zu erfolgen haben (u.a. mit Abstimmung – außer es wird etwas anderes beschlossen).

Was sagt nun die Verordnung über den Erhalt der **Öffentlichkeit** aus? Von der Möglichkeit Beschlussunterlagen einzusehen darf nicht abgewichen werden. In Präsenzsitzungen soll zudem nicht nur den Medienvertreterinnen und -vertretern die Möglichkeit zum Zugang gegeben werden, gleichsam als Multiplikatoren für die Bürgerinnen und Bürger, es muss auch wenigstens eine Tonübertragung gewährleistet sein. Ähnliches gilt für die Audio- und Videoübertragungen.

Im Übrigen (Wahlen und Bürgerentscheide; Bestellung weiterer Stellvertreter des Hauptausschusses) werden die gesetzlichen Grundlagen konkretisiert.

Auch wenn sich niemand diese Situation freiwillig ausgesucht hätte, um technische Alternativen zu suchen oder zu erproben, bietet sie dennoch vielleicht die Möglichkeit herauszufinden, ob die Kommunalverfassung auf lange Sicht von den Erfahrungen, die jetzt gemacht werden profitieren kann. Etwaige Anpassungen hätten dann einen Praxistest schon durchlaufen.

Nur am Rande sei erwähnt, dass augenscheinlich die Anbindung der AfD-Landtagsfraktion an ihre kommunalen Vertreter nicht ganz so intensiv zu sein schien – deren Kommunalpolitiker nämlich distanzieren sich von der Ablehnung „ihrer“ Landtagsfraktion.

Lockerungen oder erneute Einschränkungen – weitere Folgen noch nicht absehbar

Wenn diese Zeitung erscheint, wissen wir mehr. Mehr darüber, ob trotz der Lockerungsmaßnahmen die moderat optimistische Entwicklung angehalten hat. Oder ob sie angepasst werden mussten.

Hinzu kommt, dass sich erst zeigen wird, wie sich die **Kommunal Finanzen** und die kommunalen Haushalte entwickeln werden. So war Mitte April bereits klar, dass in einigen Städten entsprechende haushalterische Konsequenzen gezogen werden. Wegbrechende Erträge und Einzahlungen auf der einen Seite, erhöhte und vorab ungeplante Aufwendungen und Auszahlungen auf der anderen Seite. Das führt dann, soweit ein entsprechender Spielraum noch vorhanden ist, über kurz oder lang zu der Frage, welche finanziellen Verpflichtungen noch eingegangen und welche freiwilligen Leistungen überhaupt noch erbracht werden können. Zum Teil wurden Haushaltssperren verhängt.

So zeigte eine Umfrage des Städte- und Gemeindebundes, dass mit Einbußen von rund einer Milliarde Euro durch die Corona-Krise gerechnet werden müsse. Dies sei zum einen auf erheblich geringere Gewerbesteuererinnahmen zurückzuführen, aber auch auf die Wirkung aus geringerer Einkommens- und Umsatzsteuer. Daneben würden auch Gebühren und Entgelte für erbrachte Leistungen zum großen Teil entfallen, während die festen Kosten aber erhalten blieben und an zahlreichen Stellen zudem erhebliche Mehrausgaben anfielen, nicht zuletzt im Sozialbereich und sowohl im wirtschaftlichen als auch im kulturellen Bereich.

In den Kommunen Brandenburgs war vielfach zu hören, dass die der Krise angepassten Verfahren baldmöglichst wieder in die Normalität zurückgeführt werden sollten – nach Ende der Krise. Wann immer das sein mag.